Satzung
der Stadt Bergheim über die Erhebung von
Gebühren für den Rettungsdienst
vom 27.03.2001

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21.12.2021, Ratsbeschluss vom 20.12.2021, in Kraft getreten am 22.12.2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV. NRW. S. 712) hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 26.03.01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Kreisstadt Bergheim unterhält einen Rettungsdienst nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.92 in seiner jeweils gültigen Fassung. Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, die Notfallrettung sowie den Krankentransport im vom Bedarfsplan zugewiesenen Bereich (Gebiete des Städte Bergheim, Bedburg und Elsdorf) sicherzustellen.

§ 2 Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Kreisstadt Bergheim werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

a) der/die Benutzer/in des Krankenkraftwagens sowie derjenige/diejenige, für den/die eine notärztliche Leistung erbracht wurde
b) Personen, denen gegenüber dem Benutzer/der Benutzerin nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes die Unterhaltspflicht obliegt
c) in Fällen der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Auftraggeber/die Auftraggeberin

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für den Einsatz eines Krankenkraftwagens (Krankentransportwagens, Rettungswagens) sowie für die Inanspruchnahme einer notärztlichen Leistung erhoben. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für den Einsatz eines Krankenkraftwagens bzw. eines Notarztes sowie eines Notarzteinsatzfahrzeuges betragen:

a) für einen Krankentransportwagen

Grundgebühr	300,00 €
Transportgebühr je Fahrkilometer	4,18 €

b)	für einen Rettungswagen	866,00 €
c)	für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges ohne Notarzt	346,00 €
d)	für den Einsatz eines Notarztes	244,00 €

(2) Werden in einem Krankenkraftwagen mehrere Personen transportiert, so wird die Gebühr für jede Person mit der Hälfte des Gebührensatzes berechnet. Notwendige Begleitpersonen werden unentgeltlich befördert.

(3) Behandelt der Notarzt innerhalb eines Einsatzes mehrere Personen, so wird die Gebühr für das Notarzteinsatzfahrzeug für jede Person zu gleichen Teilen berechnet.

(4) Für bestellte, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen werden die Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

(5) Berechnungsgrundlage für die Transportgebühr ist die gefahrene Strecke des Krankenkraftwagens von der Feuer- und Rettungswache zum Einsatzort, Zielort und wieder zurück zur Wache.

(6) Sofern vom Rettungsdienst auch Transporte von Blut oder Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten usw. (Materialfahrten) vorgenommen werden, so wird die Gebühr für das jeweilige Fahrzeug berechnet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden nach Beendigung des Einsatzes fällig und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Für auswärtige Transporte über mehr als 200 km von kranken, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor Durchführung eine angemessene Sicherheit (Vorschuss oder Kostenanerkenntnis) verlangt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergheim über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Rettungsdienst vom 19.10.88 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 27.03.01
In Vertretung
Peter-Hans Ludes 1. Beigeordneter